

**10. Gelten Belastungsbeschränkungen des Schuldenregelungs-
gesetzes auch dann, wenn ein im Osthilfegebiet entschuldeter Hof
durch eine mit Neubelastungen verbundene Veräußerung erst
Erbhof wird?**

Gesetz zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldenverhältnisse vom 1. Juni 1933 (RGBl. I S. 331) — SchRG. — §§ 91, 100. Sechste Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung vom 7. Juli 1934 (RGBl. I S. 609) — 6. Durchf. Vo. z. SchRG. — Art. 43. Osthilfeabwicklungsverordnung vom 21. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1280) — OstHilAbwVo. — §§ 22, 29. Dritte Durchführungsverordnung zum Reichserbhofgesetz vom 27. April 1934 (RGBl. I S. 349) — 3. Durchf. Vo. z. RErbhG. — § 6. Erbhofrechtsverordnung vom 21. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1069) — ERbRV. — § 32 Abs. 1 Nr. 4.

V. Zivilsenat. Urt. v. 30. Oktober 1937 i. S. R. u. a. (Befl.)
w. Witwe R. (Rl.). V 57/37.

- I. Landgericht Elbing.
- II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Die Klägerin und zwei ihrer Söhne, die Beklagten, waren gemeinschaftlich Eigentümer eines Bauernguts in L. Das Gut wurde nach den im Osthilfegebiet geltenden Vorschriften entschuldet. Die sich daraus ergebenden Rechtsänderungen wurden auf Grund eines vom Kommissar für die Osthilfe genehmigten und bestätigten Entschuldungsplans im Juli 1934 im Grundbuch eingetragen. Der in § 29 Abs. 1 OstHwBo. vorgesehene Entschuldungsvermerk „Das Grundstück unterliegt der Entschuldung“ ist mangels eines Erfuchens des Kommissars im Grundbuch noch nicht nachgetragen worden.

Durch notariellen Vertrag vom 12. Februar 1935 wurde das Bauerngut, das den Voraussetzungen eines Erbhofs sachlich genügt, dem bauernfähigen Erstbeklagten überlassen. Auf Grund einer ihm im Vertrag dazu erteilten Vollmacht ließ sich der E. übertragte das Gut auf und wurde im März 1935 als Eigentümer im Grundbuch eingetragen. Gleichzeitig wurden im Range nach übernommenen Hypothekenschulden von 113000 RM. für die Klägerin ein Anteils-, für den Zweibeklagten eine Abfindungshypothek von 15000 RM. und für drei andere Kinder der Klägerin Abfindungshypotheken von je 10000 RM. gebucht. Dem lag die Vertragsbestimmung zugrunde, daß der Erstbeklagte entsprechende Beträge als Gegenwert für die Überlassung des Bauernguts dem Zweibeklagten und der Klägerin, die ihre 30000 RM. sogleich den erwähnten drei weiteren Kindern überwies, schulden und durch Bestellung von Briefhypotheken sichern solle.

Die Klägerin hat ausgeführt: Wegen der vorausgegangenen Entschuldung des Gutes verstoße die Neubelastung gegen die §§ 91, 100 SchRG. in Verbindung mit § 22 OstHwBo. Die der Belastungsbeschränkung in § 91 SchRG. widersprechenden Belastungen und die auf ihre Begründung gerichteten Vertragsabmachungen seien nichtig. Ohne hypothekarische Sicherstellung der Abfindungsforderungen ihrer anderen Kinder hätte sie aber den Vertrag nicht geschlossen. Folglich sei der ganze Vertrag einschließlich der darin enthaltenen Vollmachtserteilung nichtig und damit die Auflassung unwirksam. Demgemäß hat die Klägerin beantragt, gegenüber beiden Beklagten die Nichtigkeit des Überlassungsvertrages festzustellen, ferner den Erstbeklagten zur Einwilligung in die Wiederherstellung der früheren Eigentumseintragung und den Zweibeklagten zur Einwilligung in

die Bösung der für ihn eingetragenen Abfindungshypothek zu verurteilen.

Die Beklagten haben um Abweisung der Klage gebeten und zur Begründung folgendes vorgebracht: Im Sinne der von der Klägerin herangezogenen Vorschriften sei der Betrieb noch nicht entschuldet, weil es an der erforderlichen Eintragung des Entschuldungsvermerks fehle. Schon deshalb komme die Belastungsbeschränkung in § 91 SchRG. nicht in Betracht. Davon abgesehen finde die bezeichnete Vorschrift nach Art. 43 der 6. Durchführungsverordnung zum Schuldenregelungsgesetz auf Erbhöfe keine Anwendung. Aber selbst bei Nichtigkeit der Neubelastungen wäre der Überlassungsvertrag im übrigen einschließlich der Auflassungsvollmacht und damit auch die Auflassung gültig. Denn die Vertragsparteien hätten der vereinbarten dinglichen Sicherung der Abfindungsforderungen nur untergeordnete Bedeutung beigemessen und würden den Vertrag auch ohne die Sicherungsabrede geschlossen haben, wenn sie die Belastungsbeschränkung gekannt hätten.

Eine vom Landgericht eingeholte Auskunft des Kommissars für die Dstihilfe besagt, der Betrieb sei gemäß § 22 DstihlVwVo. im Sinne des § 100 SchRG. als entschuldet anzusehen. Der Entschuldungsvermerk sei noch nicht eingetragen, weil das Entschuldungsverfahren vor Inkrafttreten der Dstihilfeabwicklungsverordnung durchgeführt worden sei. Das Fehlen des Vermerks, dessen Eintragung bei einer Bereinigung der Grundbücher für entschuldeten Grundbesitz nachgeholt werden solle, ändere nichts an der Tatsache erfolgter Entschuldung. Da ein Zweifelsfall vorliege, stehe die Entscheidung darüber, ob der Betrieb im Sinne des § 100 SchRG. als gemäß den im Dstihilfegebiet bestehenden Vorschriften entschuldet gelte, nach § 22 DstihlVwVo. bei dem Kommissar.

Das Landgericht wies die Klage ab, das Oberlandesgericht gab ihr statt. Die Revision der Beklagten hatte Erfolg aus nachstehenden

Gründen:

Nach den §§ 91, 100 SchRG. dürfen bei einem nach Dstihilfebestimmungen entschuldeten Betriebe die zugehörigen Grundstücke nur innerhalb des Zwölffachen der Zinsleistungsgrenze und nur mit unkündbaren Tilgungsforderungen neu belastet werden. Die dem Vertrag vom 12. Februar 1935 entsprechende Neubelastung hielt sich

unstreitig nicht im Rahmen der genannten Vorschriften. Gelten diese Vorschriften auch im vorliegenden Falle, so ist das Berufungsurteil zu Recht ergangen. Denn die rechtlichen Folgerungen, die das Berufungsgericht aus ihrer Geltung auf Grund unangefochtener tatsächlicher Feststellungen gezogen hat, sind nicht zu beanstanden, werden übrigens von der Revision auch nicht bekämpft.

Eine dem § 91 SchRG. widerstreitende Neubelastung ist unzulässig. Insofern enthält die Vorschrift ein gesetzliches Verbot im Sinne des § 134 BGB. Da sich aus ihr nichts anderes ergibt, hat ein Verstoß gegen das Verbot die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts zur Folge. Nichtig ist sowohl das dingliche, aus Einigung und Eintragung zusammengesetzte Vollzugsgeschäft als auch der darauf gerichtete Teil des Grundgeschäfts (Harmening-Pähold Die landwirtschaftliche Schuldenregelung 2. Aufl. Bem. 9 zu § 91, Bem. 3 zu § 3 SchRG.; von Rozhdi-von Hoemel Das Gesetz zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldenverhältnisse Anm. 1 zu § 91). Wie die teilweise Nichtigkeit des Grundgeschäfts auf den Bestand des Vertrages im übrigen einwirkt, bestimmt § 139 BGB. Danach ist das ganze Rechtsgeschäft nichtig, wenn nicht anzunehmen ist, daß es auch ohne den nichtigen Teil vorgenommen sein würde. Das Berufungsgericht hat auf Grund der ihm vorbehaltenen Tatsachenwürdigung ohne erkennbaren Rechtsverstoß das Vorliegen des Ausnahmetatbestandes ausgeschaltet. Dabei hat sich das Berufungsgericht allerdings nicht ausdrücklich mit den Vorschriften in den §§ 93, 100 SchRG. auseinandergesetzt, wonach der über die Belastungsgrenze hinausgehende Wert des Grundstücks zu Gunsten der Rentenbank-Kreditanstalt als mit einer Sicherungshypothek belastet gilt, kraft deren das Grundstück u. a. auch für Forderungen aus Gutsüberlassungsverträgen haftet. Doch müssen diese Forderungen den Schutz durch die (unsichtbare) Sicherungshypothek mit einer Reihe anderer, möglicherweise zufolge früherer Begründung vorgehender Forderungen teilen. Das Berufungsgericht hat unter Verweisung auf Hennig (Das Reichserbhofrecht S. 562) und einen Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 15. August 1936 (Df. S. 1551) erwogen, daß un-erachtet des durch § 38 RErbhG. gewährten Vollstreckungsschutzes jedenfalls zur Zeit noch die durch eine Hypothek auf einem Erbhof gesicherte Forderung nicht nur in der Vorstellung der Beteiligten, sondern auch sachlich einen höheren Wert als eine ungesicherte Forde-

rung habe; es hat ferner festgestellt, daß es der Klägerin auf hypo-
 thekarische Sicherstellung der Abfindungsforderungen (und zwar, wie
 das Berufungsurteil hier sinngemäß zu ergänzen ist: im Range
 unmittelbar nach den übernommenen 113000 RM.) maßgeblich an-
 gekommen sei. Das rechtfertige den Schluß, daß zum mindesten
 der von der Beklagten zu führende Beweis für das Vorliegen des
 Ausnahmetatbestandes des § 139 Halbsatz 2 BGB. nicht erbracht
 sei. Das Berufungsgericht ist sich auch bewußt gewesen, daß die
 Nichtigkeit des ganzen schulrechtlichen Vertrages die Nichtigkeit der
 Auflassungsvollmacht nicht rechtsnotwendig zur Folge zu haben
 brauchte. Die im Berufungsurteil tatsächlich begründete Annahme,
 daß im Streitfall die Nichtigkeit des Überlassungsvertrages auch
 die Vollmachtserteilung ergriffen habe, ist aber rechtlich möglich und
 deshalb der Entscheidung des Revisionsgerichts zugrunde zu legen.
 War die Vollmacht nichtig, so hat der Erstbeklagte die Auflassungs-
 erklärung für die Klägerin und den Zweitbeklagten ohne Vertretungs-
 macht abgegeben. Zusage Verfügung der Genehmigung durch die
 Klägerin wäre die Auflassung endgültig unwirksam (§ 177 BGB.)
 und der Erstbeklagte wäre trotz vollzogener Eintragung nicht Eigen-
 tümer geworden. Daß sich einer solchen Folgerung nicht mit Ver-
 weisung auf vermeintlich gutgläubigen Erwerb der neuen das Grund-
 stück belastenden Rechte begegnen ließe, hat das Berufungsgericht
 jedenfalls im Ergebnis zu Recht angenommen. Eine Belastungs-
 beschränkung, wie die §§ 8 und 91 SchRG. sie kennen, wirkt nicht
 nur zu Gunsten einer bestimmten Person (§ 892 Abs. 1 Satz 2 BGB.),
 sondern gegen jedermann, gleichviel ob die Beschränkung ihm als
 Ersterwerber eines verbotswidrig eingetragenen Rechts bekannt
 ist oder nicht. Ein gutgläubiger Erwerb wäre erst in der Person
 eines Zweiterwerbers möglich (RGKomm. z. BGB. § 892
 Anm. 11 Abs. 1; Harmening-Päpold Bem. 4 zu § 8 SchRG.;
 von Rozzdil-von Hoewel Anm. IIa zu § 8 SchRG.).

Nach alledem wäre in der Tat mit dem Berufungsgericht ein
 rechtliches Interesse der Klägerin an Feststellung der Nichtigkeit des
 Vertrages anzunehmen und ihr Berichtigungsanspruch, so wie er
 mit der Klage verfolgt wird, als berechtigt anzuerkennen. Allein
 an der Anwendbarkeit der Vorschriften in den §§ 91, 100 SchRG.
 auf den vorliegenden Fall hängt deshalb die Entscheidung. Sie wird
 auch von der Revision nur dort gesucht. In dem danach ausschlag-

gebenden Punkt ruht das angefochtene Urteil auf folgenden Erwägungen:

Nach § 22 OsthAbwBo. gelte ein Betrieb im Sinne des § 100 SchRG. als nach den im Osthilfegebiet bestehenden Vorschriften entschuldet, sobald das Grundbuchamt diejenigen Eintragungen im Grundbuch vorgenommen habe, deren es zur Durchführung der Entschuldung bedürfe. Das sei hier am 30. Juli 1934 der Fall gewesen. Denn an diesem Tage habe das Grundbuchamt auf das (gemäß § 21 der Sicherungsverordnung vom 17. November 1931, RGBl. I S. 675, und § 2 der zweiten Osthilfeabwicklungsverordnung vom 30. Mai 1932, RGBl. I S. 252, gestellte) Ersuchen der Sicherungsstelle die nach dem bestätigten Entschuldungsplan vorzunehmenden Rechtsänderungen in das Grundbuch übernommen. Damit sei die Entschuldung vollzogen gewesen. Die nachträglich — am 30. Dezember 1934 — in Kraft getretene Osthilfeabwicklungsverordnung bestimme zwar in den § 19 Abs. 3, § 29 Abs. 1 zur Klarstellung der Rechtslage und damit zur Sicherheit des Rechtsverkehrs, daß zu den zur Durchführung der Entschuldung erforderlichen Eintragungen künftig auch der — dem bisherigen Osthilfeentschuldungsrecht fremde, dem § 52 SchRG. nachgebildete — Entschuldungsvermerk gehöre. Dieser Vermerk sei auch in den Fällen einer früher durchgeführten Entschuldung im Grundbuch nachzutragen (§§ 30, 31 OsthAbwBo.). Letzterenfalls handele es sich aber nur um eine berichtigende, nicht um eine rechtsgestaltende Eintragung. Für Betriebe, die beim Inkrafttreten der Osthilfeabwicklungsverordnung bereits nach den im Osthilfegebiet bis dahin geltenden Vorschriften entschuldet gewesen seien, bedeute die nachträgliche Eintragung des Entschuldungsvermerks nur den Ausschluß jeden Zweifels an der tatsächlich durchgeführten Entschuldung. Wesentlich für den Vollzug der Entschuldung sei in diesen Fällen die Eintragung des Entschuldungsvermerks also nicht. Dafür spreche die Vorschrift in § 22 Satz 2 OsthAbwBo., wonach bei Zweifeln an der Durchführung der Entschuldung der Kommissar für die Osthilfe zu entscheiden habe. Denn solche Zweifel könnten sich gerade aus dem Fehlen des Entschuldungsvermerks ergeben. Mit der genannten Vorschrift sei also im Gesetz selber zum Ausdruck gebracht worden, daß es im Osthilfegebiet entschuldete Betriebe geben könne, obwohl der Entschuldungsvermerk im Grundbuch noch nicht eingetragen sei. Ein solcher Fall sei hier — auch nach der von dem

Kommissar für die Osthilfe erteilten Auskunft — gegeben. Ob ein Zweifelsfall und deshalb Bindung der Gerichte an diese Auskunft anzunehmen sei, könne offenbleiben.

Das Landgericht hatte angenommen, daß mangels Eintragung des Entschuldungsvermerks unzweifelhaft noch nicht alle zur Durchführung der Entschuldung erforderlichen Eintragungen beim Vertragsschluß vorgenommen gewesen seien und deshalb der Betrieb nicht im Sinne des § 100 SchRG. als entschuldet habe gelten können. Mit dem dann eingreifenden § 8 SchRG., der für die Dauer eines Entschuldungsverfahrens eine Belastung mit Hypotheken und Reallasten schlechthin verbietet, hatte sich das Landgericht allerdings nicht auseinandergesetzt. Zum gerade gegenteiligen Ergebnis ist das Berufungsgericht gelangt, wenn es auch am Schlusse seiner Ausführungen die Frage nach dem Vorliegen eines Zweifelsalles unbeantwortet gelassen hat.

In Wahrheit handelt es sich trotz widersprechender Entscheidungen der Instanzgerichte nicht um einen der in § 22 OstHwBo. gedachten Zweifelsfälle. Denn unstreitig waren vor dem Vertragsschluß alle zur Durchführung der Entschuldung nötigen Eintragungen mit Ausnahme allein des Entschuldungsvermerks im Grundbuch vorgenommen worden, und die Frage, wie das Fehlen des Entschuldungsvermerks bei einer vor Inkrafttreten der Osthilfeabwicklungsverordnung tatsächlich durchgeführten Entschuldung wirkt, ist eine reine Rechtsfrage, die mit dem Berufungsgericht und dem Kommissar für die Osthilfe im Sinne der Klägerin wie folgt beantwortet werden muß. Bei den vor Inkrafttreten der Osthilfeabwicklungsverordnung durchgeführten Entschuldungen gehörte der Entschuldungsvermerk nicht zu den zur Durchführung erforderlichen Eintragungen im Grundbuch. Wird der Vermerk auf Ersuchen des Kommissars gemäß § 29 OstHwBo. nachgetragen, so dient das lediglich zur Klarstellung des bereits bestehenden Rechtszustandes durchgeführter Entschuldung.

Gleicher Auffassung sind Harmening-Päpold (Erläuterung 2 zu § 100 SchRG.) und Pfundtner-Neubert (Das neue deutsche Reichsrecht, Anm. 4 zu § 22 OstHwBo. unter IIb 16 S. 35). Bei von Rozhdi-von Hoewel, auf dessen Erläuterungsbuch (Bemerkung II zu § 100; vgl. auch Bem. I zu § 93) sich das Landgericht für seine abweichende Rechtsauffassung berufen hatte, heißt es, ein Betrieb habe bisher dann im Sinne des § 100 SchRG. als entschuldet

gegolten, wenn der Entschuldungsplan genehmigt und bestätigt gewesen sei; fortan sei ein Betrieb erst dann als entschuldet anzusehen, wenn die zur Durchführung der Entschuldung erforderlichen Grundbucheintragungen bewirkt seien, und dazu gehöre auch der Entschuldungsvermerk. Diese Gegenüberstellung der alten und der neuen Rechtslage läßt nicht erkennen, ob der genannte Verfasser ein Übergreifen des neuen Rechts auf ältere, bereits abgeschlossene Rechtsverhältnisse dahin annimmt, daß seit dem 30. Dezember 1934 ein bis dahin als entschuldet geltender Betrieb wieder so lange als nicht entschuldet zu gelten habe, bis der vom neuen Recht vorgeschriebene Entschuldungsvermerk im Grundbuch nachgetragen sei. Einer solchen Rechtsmeinung könnte jedenfalls nicht beigespflichtet werden.

Demnach galt bei Abschluß des Überlassungsvertrags der damals von den Parteien gemeinsam geführte Betrieb nach § 22 Satz 1 OstbAbwVo. im Sinne des § 100 SchRG. als nach den für die Osthilfsgebiete gegebenen Vorschriften entschuldet und die dem Betrieb zugehörigen Grundstücke waren an sich der Belastungsbeschränkung des § 91 SchRG. unterworfen. Die Revision nimmt auch diese Schlußfolgerung als richtig hin. Sie wendet sich aber — mit Recht — gegen die Anwendung der genannten Vorschrift auf den Streitfall, dessen Besonderheit darin liegt, daß in der Hand des Erstbeklagten — bei Unterstellung zunächst einer gültigen Übereignung — das Bauerngut Erbhof geworden ist.

Mit der vom Beklagten angezogenen Vorschrift in Art. 43 der 6. Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung vom 7. Juli 1934 („Für Erbhöfe gelten die §§ 42, 75, 91, 92 Abs. 1, §§ 93, 94 des Gesetzes nicht“) hat sich das Berufungsgericht in den Urteilsgründen nicht näher beschäftigt. Es hat ersichtlich angenommen, der Berücksichtigung dieser Vorschrift durch die Erwägung entzogen zu sein, daß wegen Unwirksamkeit der Auflassung der Erstbeklagte nicht Alleineigentümer des Bauernguts und dieses folglich gemäß § 1 Abs. 1 Ziff. 2 RErbhG. nicht Erbhof geworden sei. Man wird nun zwar nicht mit der Revision sagen können, daß diese Erwägung geradezu einen Zirkelschluß darstelle, indem das Berufungsgericht die Erbhofeigenschaft nur zufolge Anwendung einer auf Erbhöfe unanwendbaren Vorschrift (§ 91 SchRG.) verneint habe. Denn Art. 43 der 6. DurchfVo. schließt § 91 SchRG. nur von der

Anwendung auf Erbhöfe aus, während hier darüber zu entscheiden ist, ob die letztgenannte Vorschrift dem Erwerb der Erbhofeigenschaft entgegensteht. Gleichwohl hat das Berufungsgericht mit der behandelten Erwägung die Rechtslage nicht erschöpfend betrachtet.

Nach Art. 43 der 6. DurchfVo. z. SchRG. sollen für Erbhöfe u. a. die Vorschriften in den §§ 91, 93 SchRG. über die Beschränkung von Neubelastungen durch Rechtsgeschäft oder Zwangsvollstreckung wie über die unsichtbare Belastung des nicht mündelsicheren Beleihungswertes zu Gunsten der Rentenbank-Kreditanstalt nicht gelten. Dasselbe bestimmt § 35 DstHwVo. Diese Einengung des Anwendungsbereichs der genannten Vorschriften des Schuldenregelungsgesetzes auf entschuldete Betriebe, die nicht Erbhöfe gemorden sind, findet ihre Erklärung in folgendem: In ihrer Bedeutung für das landwirtschaftliche Beleihungswesen sind die Vorschriften des Schuldenregelungsgesetzes, mit denen eine Neubelastung entschuldeter Betriebe verwehrt sowie eine Lenkung und Beaufsichtigung des Personalkredits des Betriebsinhabers ermöglicht wird, für Erbhöfe durch das Reichserbhofgesetz überholt. Dieses Gesetz macht die Erbhöfe unabhängig von allen Wechselfällen des Wirtschaftsverlaufs, indem es sie grundsätzlich nicht nur für unteilbar und unveräußerlich, sondern auch für unbelastbar erklärt und sie unter einen umfassenden Vollstreckungsschutz stellt. Daneben bedarf es für entschuldete Erbhöfe keiner Sonderbestimmung über Belastungsbeschränkungen, und die durch § 93 SchRG. ermöglichte Kontrolle des Personalkredits wird infolge Überwachung der bäuerlichen Berufslehre durch die Organe des Reichsnährstandes entbehrlich.

Für entschuldete Erbhöfe ist mithin die Rechtslage durch Art. 43 der 6. DurchfVo. z. SchRG. wie durch § 35 DstHwVo. dargestellt. Dagegen fehlt ein besonderer Ausdruck des Gesetzgebers darüber, wie es zu halten ist, wenn ein entschuldeter Betrieb erst durch einen mit Neubelastungen verbundenen Überlassungsvertrag Erbhof werden würde, die Neubelastungen aber mit der Vorschrift in § 91 SchRG. nicht zu vereinigen sind. Bauernrechtlich schloß der bei Abschluß des Überlassungsvertrages geltende § 6 der 3. DurchfVo. z. RErbhG. das Genehmigungserfordernis des § 37 RErbhG. aus, wenn ein Hof erst durch Veräußerung Erbhofeigenschaft erlangte und die Belastung im Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft geschah, und heute gilt nach § 32 Abs. 1 Nr. 4 der Erbhofrechtsverordnung nichts anderes.

Hier nimmt also das Gesetz um des Erfolges der Bildung eines neuen Erbhofs willen eine ihm grundsätzlich unerwünschte dingliche Verschuldung des Bauern in Kauf. Widerstreitet solchenfalls die Belastung der in § 91 SchRG. geschaffenen Belastungsbeschränkung, so tritt mit der Belastung in demselben Zeitpunkt ein Rechtsvorgang ein, der nach Entschuldungsrecht verboten, nach Erbhofrecht aber erlaubt ist.

Ein Schluß dahin, daß die Belastung dann eben nichtig sein müsse, weil sie nicht nach beiden hier eingreifenden Rechtsordnungen zulässig sei, scheint nahezuliegen, würde aber dem Vorrang nicht gerecht, den der Gesetzgeber dem Erbhofrecht vor den behandelten Bestimmungen des Entschuldungsrechts ersichtlich allgemein zugestanden hat. Die Masse der mit dem Inkrafttreten des Reichserbhofgesetzes zu Erbhöfen gewordenen bäuerlichen Betriebe ist durch Art. 43 der 6. DurchfVo. z. SchRG. und § 35 OstbWwVo. aus der für entschuldete Betriebe geltenden Ordnung in den §§ 91, 93 SchRG. herausgenommen worden. Das konnte geschehen, weil mit dem jüngeren Reichserbhofgesetz für dessen Bereich eine Sonderregelung gegenüber der allgemeinen Ordnung des älteren Schuldenregelungsgesetzes getroffen worden war. Damit ist für Erbhöfe an die Stelle der Belastungsbeschränkung in § 91 SchRG. das Belastungsverbot in § 37 RErbhG. getreten und die unsichtbare Sicherungshypothek des § 93 SchRG. beseitigt worden. In den Bereich des Reichserbhofgesetzes gelangt aber auch ein Hof, der später durch Übergang in das Alleineigentum einer bauernfähigen Person Erbhof wird, und im Gesetz (§ 6 der 3. DurchfVo. z. RErbhG.) ist bestimmt, daß eine mit dem Veräußerungsgeschäft im Zusammenhang stehende Neubelastung daran grundsätzlich nichts ändern, d. h. das sonst geltende Erfordernis anerbengerichtlicher Genehmigung nicht begründen soll. Damit hat das Übergewicht der im Vorpruch zum Reichserbhofgesetz wie in der Führerede vom Erntedanktag 1934 (DF. 1934 S. 1231) als vorbringlich anerkannten Aufgabe der Erhaltung des deutschen Bauerntums durch möglichst umfassende Erbhofbildung im Gesetz eine unmittelbare Nutzenanwendung erfahren.

Deshalb muß das, was für entschuldete Erbhöfe gilt (Art. 43 der 6. DurchfVo. z. SchRG., § 35 OstbWwVo.), auch dann Rechtens sein, wenn ein entschuldeter Hof durch einen mit Neubelastungen verbundenen Überlassungsvertrag Erbhof werden würde und nur die

Neubelastungen mit der Ordnung in § 91 SchRG. nicht zu vereinigen sind. Das besagt, daß auch in einem solchen Falle § 91 SchRG. nicht anwendbar ist, mithin aus dieser Vorschrift nicht hergeleitet werden darf die Nichtigkeit der Neubelastungen mit all den Folgerungen bis zur Nichtigkeit der Übereignung, wie sie vom Berufungsgericht in der vorliegenden Sache ohne einen außerhalb der Anwendung des § 91 SchRG. liegenden Rechtsirrtum gezogen worden sind. Das Reichserbhofgesetz einschließlich aller Durchführungsbestimmungen, zu denen der Sache nach, ohne Rücksicht auf gesetzliche Einordnung, in einem weiteren Sinne auch Art. 43 der 6. DurchfVo. z. SchRG. und § 35 OsthAbwVo. zu rechnen sind, ist ein Grundgesetz des nationalsozialistischen Staates. Ihm gebührt in einem Zweifelsfalle, wie er hier gegeben ist, diejenige Auslegung, die zur Erreichung der ihm gesteckten Ziele förderlicher ist (vgl. § 56 RErbhG.). Dem entspricht die Zurückdrängung des Anwendungsbereichs des § 91 SchRG. auch für einen Fall, in dem es sich im Zeitpunkt der Neubelastung noch nicht um einen Erbhof, sondern vorerst um das Werden eines solchen handelt. Nach dem Willen des Gesetzgebers, wie er aus Art. 43 der 6. DurchfVo. z. SchRG. und § 35 OsthAbwVo. beim Zusammenhalt mit § 6 der 3. DurchfVo. z. RErbhG. = § 32 Abs. 1 Nr. 4 SchRG. zu erkennen ist, muß eine Neubelastung hingenommen werden, wenn mit ihr die Entstehung eines Erbhofs erkauft werden kann. Um dieses volkspolitisch bedeutamen Erfolges willen soll nicht nur die in § 37 RErbhG. verordnete, sondern auch die durch § 91 SchRG. geschaffene Belastungsbeschränkung entfallen. Daraus folgt: Die vom Berufungsgericht als nichtig oder unwirksam angesehenen schuld- und sachenrechtlichen Rechtsgeschäfte sind gültig. Der Hof ist in der Hand des Erstbeklagten Erbhof geworden und mit dem Altenteil und den Abfindungshypotheken rechtmäßig belastet.

Dieser Beurteilung des im Jahre 1935 geltenden Rechtszustandes ist die Klägerin entgegengetreten mit der Verweisung auf gesetzliche Vorschriften, die erst Ende 1936 und Anfang 1937 erlassen worden sind. So soll aus der inhaltlich unveränderten Übernahme des § 6 der 3. DurchfVo. z. RErbhG. vom 27. April 1934 in den § 32 Abs. 1 Nr. 4 SchRG. vom 21. Dezember 1936 zu folgern sein, daß der Gesetzgeber den in der Zwischenzeit geschaffenen, nur von Erbhöfen sprechenden Art. 43 der 6. DurchfVo. z. SchRG. auf den Fall der Entstehung eines Erbhofs durch ein mit Belastungen verbundenes

Beräufertungsgefchäft nicht angewendet wissen wollte, weil anderenfalls § 32 Abs. 1 Nr. 4 EHRG. eine entsprechend erweiterte Fassung erhalten haben würde. Dieser Schluß ist indessen nicht zwingend. Nach der angewandten Gefesestechnik hätte der von der Klägerin vermifste Ausfpruch des Gefesgebers in eine Durchführungsbefimmung zum Schuldenregelungsgefes gehört. Aus dem Fehlen eines solchen Ausfpruchs in der Erbhofrechtsverordnung folgt daher nicht mehr, als daß sich an dem Nebeneinanderbestehen der entfchuldungsrechtlichen und der erbhofrechtlichen Befimmungen und damit an der Notwendigkeit, im Wege der Gefesauslegung durch Verknüpfung beider Befimmungen zur Einheit das für den Streitfall richtige Recht zu ermitteln, nichts geändert hat.

Weiter hat sich die Klägerin darauf berufen, daß nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 EHRG. eine Befitzung, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung (23. Dezember 1936) noch nicht Erbhof geworden ist, Erbhofeigenschaft nur erlangen kann, wenn der Gesamtbetrag der Schulden des Eigentümers den Betrag von fiebzig vom Hundert des zuletzt festgestellten steuerlichen Einheitswertes nicht übersteigt. Die Klägerin leitet daraus her, daß es auch nach Erbhofrecht nicht ohne Rücksicht auf die Höhe der Verschuldung des Eigentümers zur Erbhofbildung kommen solle. Das ist richtig, hat aber mit der Belastungsbeschränkung in § 91 EHRG. nichts zu tun und betrifft auch nicht den Rechtszustand im Jahre 1935. Das Reichserbhofgefes hatte, um das Bauerntum vor dem Untergang zu retten, die Erlangung der Erbhofeigenschaft — von der hier nicht eingreifenden Vorschrift in § 4 abgesehen — nicht davon abhängig gemacht, daß die Schulden des Eigentümers eine bestimmte Höhe nicht überschritten. Daraus ist von Gefes wegen (vgl. Art. 1 der 8. DurchfVo. z. EHRG. vom 20. Juni 1936, RGBl. I S. 496; § 33 DstHbVbV.; § 1 der DstHilfeschlußverordnung vom 20. Juni 1936, RGBl. I S. 499) die Folgerung gezogen worden, daß bei Erbhöfen das Entfchuldungsverfahren auch dann durchgeführt werden mußte, wenn der Eigentümer nach den allgemeinen Vorschriften an sich entfchuldungsunfähig war. Dies hat erhebliche Opfer der Gläubiger und des Reichs gekostet. Nachdem der größere Teil der in Betracht kommenden Höfe zu Erbhöfen geworden war, brauchten für künftige Fälle der Erbhofbildung derartige Opfer nicht mehr gebracht zu werden. Die Frist für den Antrag auf Erbhofentfchuldung wurde auf den 31. Dezember 1936 begrenzt

(Art. 10 der 8. Durchf. Vo. z. SchRG.). Deshalb hat die Erbhofrechtsverordnung für die Zeit nach ihrem Inkrafttreten die Erbhofbildung von einem erträglichen Maß der Verschuldung des Eigentümers abhängig gemacht (vgl. Vogels Reichserbhofgesetz 4. Aufl. Anm. 1 bis 3 zu § 1 ERHG.). Die Entscheidung des Streitfalls wird dadurch nicht beeinflusst.

Die von der Klägerin schließlich noch angeführte Verordnung über die Veräußerung von Entschuldungsbetrieben ist erst am 6. Januar 1937 (RGBl. I S. 5) erlassen worden. Sie gilt zwar nach Art. 5 in gewisser Weise auch für eine vor ihrem Inkrafttreten vorgenommene Veräußerung, greift da aber nicht auf eine die Geltung des Geschäfts berührende Art ein und hat deshalb für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits keine Bedeutung . . .